



Nr. e31-02-2025

20. Februar 2025

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die**

## **Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbringung einer Wärmedämmung, Rückbau und Anbau von Balkonen, Änderung der Hauszugänge mit Anbau von Außentreppen, Änderung der Grundrisse im EG, Errichtung einer Fahrradgarage Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO**

**Pfotenhauerstraße 9, 11, 13, 15 Gemarkung Altstadt II; Flurstücke 1160, 84 a**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11 Februar 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BG/04497/24 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1)** Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Anbringung einer Wärmedämmung, Rückbau und Anbau von Balkonen, Änderung der Hauszugänge mit Anbau von Außentreppen, Änderung der Grundrisse im EG, Errichtung einer Fahrradgarage auf dem Grundstück:

Pfotenhauerstraße 9, 11, 13 und 15 Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 1160, 84 a

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

**(2)** Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Bestandsgebäuden und der neu zu errichtenden Fahrradgarage und es kann in den Bestandshäusern die uneingeschränkte Barrierefreiheit nach § 50 SächsBO nicht nachgerüstet werden.

**(3)** Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung erteilt.

**(4)** Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

**(5)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntma-

chung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

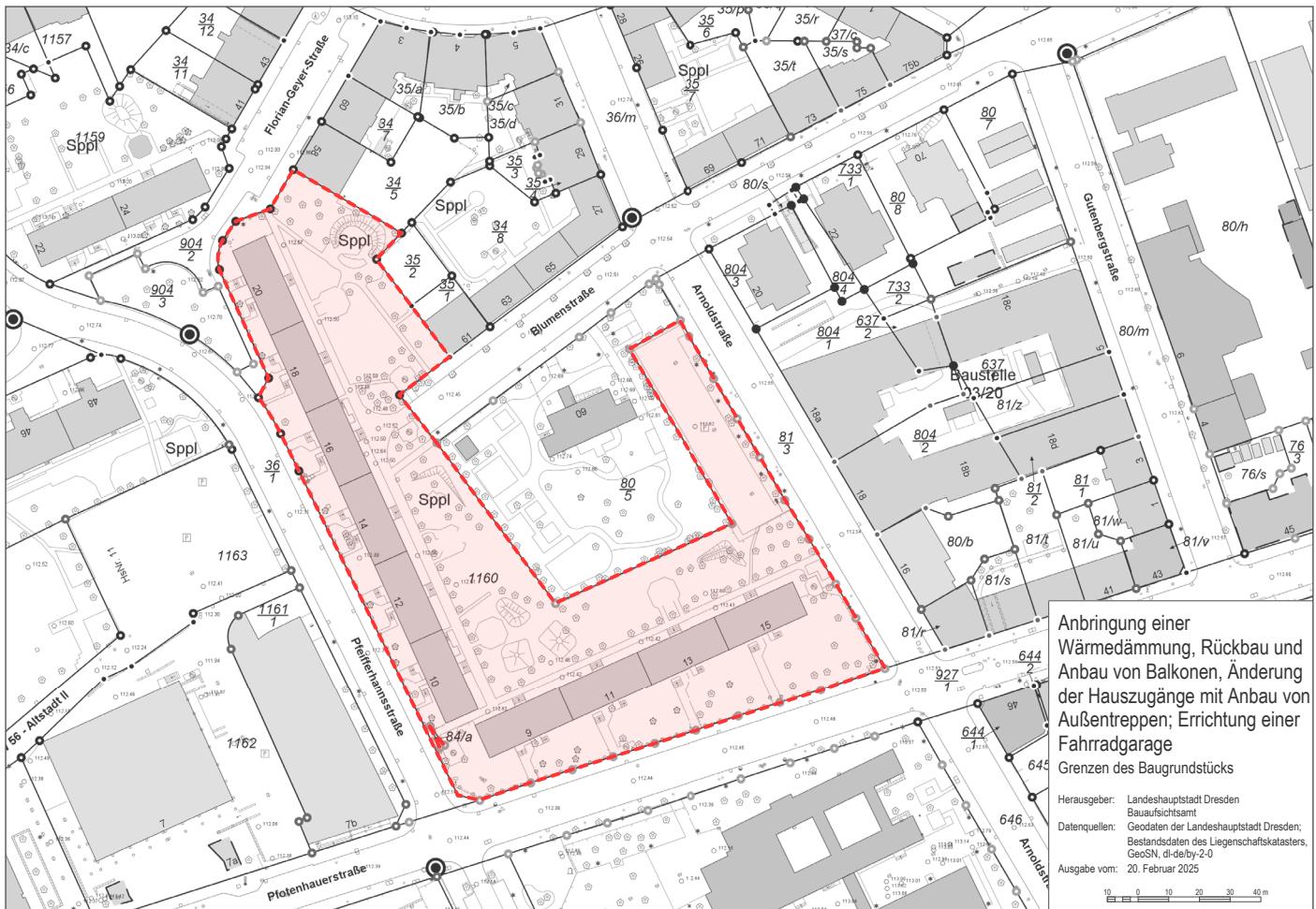
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4267, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 20. Februar 2025

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)